

## **Württembergische Evangelische Landessynode zur Bioethik**

### **Stellungnahme zur geplanten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin – Menschenrechtskonvention zur Biomedizin – (Fassung des Unterausschusses des Europarats vom 6. Juni 1996) vom 4. Juli 1996**

1. Synode und Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg begrüßen die Absicht der Konvention "Die Würde und Identität aller Menschen" zu schützen und "jedermann - ohne Unterschied - die Wahrung seiner Integrität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin" zu garantieren (Art. 1).
2. Im Laufe einer engagierten öffentlichen Diskussion in Deutschland sind in der Formulierung der Konvention Verbesserungen erreicht worden. Doch wir stellen fest, dass wichtige Einzelregelungen nicht dem christlichen Menschenbild entsprechen. Nach dem Zeugnis der Bibel liegt in der Würde und Integrität des Menschen ein unaufgebbares Gut. Jeder Mensch ist zum Bilde Gottes geschaffen. Darum darf der Mensch sich nicht nach seinem eigenen Bild schaffen, auch nicht nach seinen Vorstellungen von Gesundheit. Christlicher Glaube bekennt sich zu dem Menschen, der auch in Hilfsbedürftigkeit und Ohnmacht ein ganzer Mensch ist.
3. Der Entwurf erlaubt nach wie vor medizinische Experimente an geistig behinderten, alten und kranken Menschen sowie Minderjährigen unter bestimmten Bedingungen (Art. 17 Nr. 2). Experimente mit menschlichen Embryonen (Art. 18) sollen möglich sein. Außerdem ist zu befürchten, dass die Weitergabe genetischer Testdaten an Stellen außerhalb des Gesundheitswesens, z. B. an Versicherungen und Arbeitgeber, nicht ausgeschlossen wird. Eingriffe in das menschliche Genom werden zu präventiven, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken erlaubt (Art. 13); dabei ist wissenschaftlich bislang nicht geklärt, ob z. B. die somatische Gentherapie Nebenwirkungen auf Keimbahnzellen haben kann.
4. Eine Reihe von Einzelbestimmungen der Konvention sind missverständlich und widersprechen den Zielen der Konvention selbst. Der grundlegende Artikel 2 "Die Interessen und das Wohlergehen des Menschen haben Vorrang vor dem "alleinigen Interesse von Gesellschaft und Wissenschaft" wird durch das Wort "alleinig" zu einer allgemeinen und selbstverständlichen Feststellung entwertet.
5. Aus diesen Gründen lehnen Landessynode und Oberkirchenrat den Vertragstext der europäischen Biomedizin-Konvention in der Fassung vom 6. Juni 1996 ab.
6. Wir begrüßen, dass die deutschen Vertreter im Bioethik-Lenkungsausschuss am 7. Juni 1996 in Straßburg gegen die Neufassung des Textes gestimmt haben. Solange die Konvention in der vorliegenden Fassung dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, kann sie in Deutschland nicht ratifiziert werden.
7. Wir fordern die Parlamentarier im Deutschen Bundestag und im Europarat nachdrücklich dazu auf, ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass die ethischen Grundlagen der Konvention und ihre biomedizinischen und wirtschaftlichen Ziele öffentlich diskutiert werden.

Landessynode und Oberkirchenrat werden den Diskussionsprozess verfolgen und aktiv unterstützen.